

## NEWSLETTER 4/2021

### In der aktuellen Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1. Änderungen in der Abgabenordnung ab dem 1.1.2022.....	1
2. Novelle des Mehrwertsteuergesetzes.....	2
3. Novelle des Einkommensteuergesetzes.....	2
4. Die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes und ihr Beitrag zur Digitalisierung der Rechnungslegung.....	3
5. Verpflegung der Arbeitnehmer ab 1.1.2022.....	4
6. E-Rechnung.....	5
7. Die Finanzverwaltung ändert die Art und Weise der Kommunikation.....	5
8. Obligatorische Meldung des Bankkontos.....	6
9. Aktionsplan für die Förderung von Familienunternehmen.....	6
10. Globales Abkommen zur Unternehmensbesteuerung.....	7

### 1. Änderungen in der Abgabenordnung ab dem 1.1.2022

1

In der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik wurde eine Novelle zum Gesetz Nr. 563/2009 Slg. über die Steuerverwaltung (Abgabenordnung) veröffentlicht, über die wir in früheren Ausgaben unseres Newsletters ausführlicher berichtet haben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht der wichtigsten Änderungen durch die Novelle:

- Abschaffung der Verpflichtung des Steuerverwalters zur Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen.
- Einführung einer Bewertung von Steuersubjekten, sog. Index der steuerlichen Zuverlässigkeit. Steuervergünstigungen werden Steuersubjekten gewährt, die als besonders zuverlässig eingestuft werden. Die Kriterien für die Bestimmung des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit werden auf der Grundlage des Erlasses des Finanzministeriums der Slowakischen Republik festgelegt, der sich noch im Stellungnahmeverfahren befindet. Allerdings sind auch auf der Grundlage des bisher veröffentlichten Erlasses weder die einzelnen Kriterien, anhand derer der Steuerpflichtige für die Zwecke des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit eingestuft wird, noch die Gewichtung der einzelnen Kriterien oder die Art und Weise, wie der endgültige Grad der Zuverlässigkeit des Steuerpflichtigen ermittelt wird, klar definiert.
- Einführung des Instituts des Ausschlusses einer natürlichen Person. Der Steuerverwalter kann beschließen, eine Person auszuschließen, die ihre steuerlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat. Aufgrund des Ausschlusses darf eine solche natürliche Person drei Jahre lang nicht das Amt

eines satzungsmäßigen Organs, eines Mitglieds eines satzungsmäßigen Organs oder eines Aufsichtsorgans in einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft ausüben.

- Ermäßigung der Gebühr für verbindliche Stellungnahmen.

## 2. Novelle des Mehrwertsteuergesetzes

Die in der Gesetzessammlung der Slowakischen Republik veröffentlichte Novelle der Abgabenordnung enthält Bestimmungen, auf deren Grundlage auch das Gesetz Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer geändert wurde. Über die geplanten Änderungen haben wir Sie bereits in den früheren Ausgaben unseres Newsletters unterrichtet.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

- Einführung der Verpflichtung des Steuerpflichtigen, Bankkonten bei der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik zu melden.
- Einführung der Steuerbürgschaft in Fällen, in denen der Steuerpflichtige, der im Inland Empfänger einer steuerpflichtigen Lieferung eines anderen Steuerpflichtigen ist, Kenntnis davon hat, dass der Lieferant die Steuer zur Gänze oder teilweise nicht entrichtet hat und das Entgelt für die Lieferung auf ein Bankkonto des Lieferanten eingezahlt wurde, das nicht in der Liste der Bankkonten offengelegt wurde.
- Einführung einer neuen Methode für die Zahlung der Steuer auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen auf ein persönliches Konto des Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung, um die mögliche Anwendung der Steuerbürgschaft durch den Kunden zu vermeiden.

2

## 3. Novelle des Einkommensteuergesetzes

Am 8.11.2021 genehmigte die Präsidentin der Slowakischen Republik eine Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.

Die wichtigsten Änderungen, die durch die Novelle mit Wirkung vom 1. Januar 2022 eingeführt werden, sind:

- Senkung des „Superabzugs“ für Forschung und Entwicklung von derzeit 200% auf 100%.
- Einführung der Möglichkeit des Abzugs von Ausgaben (Kosten) für Investitionen. Der Steuerpflichtige kann einen bestimmten Prozentsatz (15% bis 55%) der steuerlichen Abschreibung der Vermögenswerte von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach dem geplanten Prozentsatz der Wiederanlage des Durchschnittswerts der Investitionen und dem Wert der Wiederanlage dieses geplanten Durchschnittswerts der Investitionen, der im Investitionsplan vorgesehen ist. Ein solcher Abzug kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die in einem neuen Produktions- oder Logistiksystem verwendet werden und in Anhang 3 der Gesetzesnovelle ausdrücklich aufgeführt sind. Um den Abzug für Ausgaben und Investitionen in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige verschiedene gesetzliche Bedingungen erfüllen, wie z. B.: Erstellung eines Investitionsplans, die für die Investition verwendeten Vermögenswerte dürfen nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder der

Abzug für Forschung und Entwicklung darf nicht auf sie angewendet werden. Das Recht auf einen solchen Abzug erlischt und der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuerersparnis zurückzuzahlen, z. B. wenn der Steuerpflichtige ohne oder mit Liquidation aufgelöst wird, wenn er sich in einer Umstrukturierung oder im Konkurs befindet oder wenn er die Wirtschaftsgüter während des Abschreibungszeitraums anderweitig veräußert hat.

- Angleichung der Besteuerung von Essensmarken und des finanziellen Beitrags für Verpflegung. Beide Arten sind nur noch bis zu 55% des Betrags der Verpflegungspauschale für eine Dienstreise von 5 bis 12 Stunden, d.h. derzeit bis zu 2,81 EUR, von der Einkommensteuer befreit. In diesem Fall kommt es zu einer Änderung der Besteuerung von Essensmarken, die bisher für den Arbeitnehmer vollständig steuerfrei waren.

#### 4. Die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes und ihr Beitrag zur Digitalisierung der Rechnungslegung

Am 18. November 2021 unterzeichnete die Präsidentin der Slowakischen Republik ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 431/2002 Slg. über die Rechnungslegung mit Wirkung zum 1. Januar 2022. Die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes, über die wir Sie bereits in der letzten Ausgabe unseres Newsletters informiert haben, wird vor allem Änderungen im Bereich der Automatisierung und Digitalisierung der Buchhaltung bringen, die den Verwaltungsaufwand für die Buchführung der Unternehmer verringern sollen.

Diese Änderungen sind hauptsächlich in den folgenden Neuerungen enthalten:

- Die Gesetzesnovelle verschärft die Definition von elektronischen und papiergebundenen Buchführungsunterlagen. Sie definiert auch die Anforderungen an die Buchung, nämlich die Authentizität der Herkunft, die Integrität des Inhalts und die Lesbarkeit der Buchung.
- Die Novelle sieht die Möglichkeit vor, eine Buchung von der Papierform in die elektronische Form oder umgekehrt überzuführen. Der Buchführungspflichtige darf diese Umwandlung einer Buchung nur einmal und mit genau demselben Inhalt vornehmen.
- Das Gesetz ermöglicht das Einscannen von Buchhaltungsunterlagen ohne garantierte Konvertierung, was die elektronische Archivierung von Buchhaltungsunterlagen erheblich erleichtern wird. Die Art der Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen in Papier- oder elektronischer Form wird von dem Buchführungspflichtigen selbst in einer internen Regelung gewählt und kann auch auf Buchhaltungsunterlagen angewendet werden, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung erstellt wurden.
- Die handschriftliche Unterschrift der für die Durchführung des Buchungsvorgangs verantwortlichen Person kann durch jede überprüfbare elektronische Signatur, jeden elektronischen Datenaustausch oder jedes interne Kontrollsystem ersetzt werden. Gleichzeitig wird auf die Identifizierung der Konten, auf denen der Buchungsvorgang verbucht wird, und auf die Unterschrift der für die Buchung verantwortlichen Person als obligatorische Bestandteile der Buchung verzichtet. Dabei muss die Identifikation der Konten, auf denen die Buchungsfälle verbucht werden, in der Buchhaltungssoftware zugänglich sein.

- Alle Rechnungslegungsunterlagen, d.h. Jahresabschlüsse, Berichte der Wirtschaftsprüfer, Jahresberichte und Mitteilungen über die Genehmigung der Jahresabschlüsse, werden ausschließlich in elektronischer Form im Register der Jahresabschlüsse gespeichert.

Die Verfasser der Gesetzesnovelle tragen dem aktuellen Stand der Dinge und der Tatsache Rechnung, dass die Aufbewahrung einer großen Anzahl von Papierdokumenten schwierig und daher die Digitalisierung der Buchführung ein wesentlicher Bestandteil der modernen Wirtschaft ist. Die vorgenommenen Änderungen werden nicht nur Unternehmen, Buchhaltern, sondern auch Kontrollinstitutionen helfen, aber gleichzeitig bringen sie die Notwendigkeit mit sich, die Qualität der im Zusammenhang mit der Buchhaltung verwendeten Software zu verbessern.

Neben dem Thema Digitalisierung werden mit der Novelle des Rechnungslegungsgesetzes u.a. folgende Bereiche geändert:

- Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs des Gesetzes auf andere Personen als Buchführungspflichtige
- Festlegung des Inhalts des Jahresberichts für gemeinnützige Buchführungspflichtige
- Ausdehnung des öffentlichen Teils des Jahresabschlussregisters auf andere Rechtsformen juristischer Personen
- Klärung der Begriffe, die bei der Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in der Krise befindet, verwendet werden
- Untergrenzen für Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechnungslegungsgesetz

## 5. Verpflegung der Arbeitnehmer ab 1.1.2022

Ab dem 1. Januar 2022 wird nur noch ein begrenzter Betrag (wenn das Essensgeld nicht erhöht wird, der Betrag von 2,81 EUR) für jede Form der Erfüllung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung der Verpflegung für die Arbeitnehmer steuerfrei sein (auch bei Sachleistungen, d.h. Essensmarken); der als Beitrag aus dem Sozialfonds bereitgestellte Teil wird ebenfalls steuerfrei sein.

Der Teil des freiwillig geleisteten Beitrags (auch bei Sachleistungen, d.h. auch bei Essensmarken), der die Verpflichtung des Arbeitgebers übersteigt, stellt steuerpflichtiges Einkommen des Arbeitnehmers dar (er unterliegt auch der Krankenversicherung und den Sozialversicherungsbeiträgen). In diesem Fall kommt es also zu einer wesentlichen Änderung der Besteuerung von Essensmarken, die bisher für den Arbeitnehmer vollständig steuerfrei waren.

Die Arbeitgeber dürfen keine Essensmarken und keinen finanziellen Beitrag im Nachhinein leisten. Der Arbeitgeber sollte dies spätestens am letzten Tag des laufenden Kalendermonats für den unmittelbar folgenden Kalendermonat tun, damit sie dem Arbeitnehmer spätestens am ersten Tag des jeweiligen Monats, für den sie bereitgestellt werden, zur Verfügung stehen.

## 6. E-Rechnung

In den nächsten Tagen wird voraussichtlich das interministerielle Stellungnahmeverfahren zum Gesetzentwurf über die E-Rechnung und die Datenübermittlung an das E-Rechnung-System beginnen. Mit dem neuen Gesetz soll die Verpflichtung eingeführt werden, strukturierte Daten aus ausgestellten und eingegangenen Rechnungen laufend und in Echtzeit an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das Gesetz soll im Jahr 2023 in Kraft treten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzverwaltung früher mit Daten über das zu versteuernde Einkommen zu versorgen, damit sie in der Lage ist, Steuerprüfungen genauer und zeitnah durchzuführen. Auf diese Weise versucht die slowakische Regierung, Steuerhinterziehung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer zu verhindern.

Ab dem 1. Januar 2023 sollen alle Unternehmer (auch Einzelunternehmer) verpflichtet werden, Rechnungsdaten an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn die von ihnen in Rechnung gestellten Einnahmen für Waren und Dienstleistungen der Einkommens- oder Mehrwertsteuer unterliegen. Alle Daten müssen über das E-Rechnung-System an die Finanzverwaltung übermittelt werden, bevor die Rechnung an den Kunden geschickt wird. Der Umfang der zu übermittelnden Daten kann von Fall zu Fall variieren, im Allgemeinen handelt es sich jedoch um Daten zum Lieferanten, Kunden, zur Rechnung und zu steuerpflichtigen Transaktionen.

Zusätzlich sollen die Kunden verpflichtet werden, der Steuerverwaltung den Erhalt einer Rechnung mitzuteilen, wenn sie ein Recht auf Vorsteuer- oder Einkommensteuerabzug geltend machen. Diese Verpflichtung muss vor der Ausübung des genannten Rechts erfüllt werden.

## 7. Die Finanzverwaltung ändert die Art und Weise der Kommunikation

Die Finanzverwaltung (im Folgenden „FV“ genannt) wird den Steuersubjekten ab dem 1. Januar 2022 Dokumente elektronisch zustellen. Die elektronische Kommunikation wird (mit Ausnahmen) über das Zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung (ÚPVS) – slovensko.sk – abgewickelt.

Elektronische amtliche Dokumente (EADs) werden von der FV verschickt:

- an elektronische Postfächer im ÚPVS – hat das Subjekt kein elektronisches Postfach im ÚPVS aktiviert, wird ihm eine Papierkopie des Dokuments über die slowakische Post zugestellt;
- an das Postfach des Subjektes im FV-Portal – diese Methode steht nur ausländischen Personen zur Verfügung, die nicht über eine elektronische Mailbox beim ÚPVS verfügen;
- in Form einer nichtelektronischen Kopie, die auch eine Vollmachtsklausel enthält, über den Postdienstleister oder persönlich direkt beim FV – wenn das Subjekt kein Postfach im ÚPVS oder FV hat oder dieses Postfach nicht ermittelt werden kann.

Wenn das Steuersubjekt einen Vertreter hat, wird das elektronische Dokument automatisch an die Mailbox des Vertreters im ÚPVS zugestellt.



Nach Auffassung der Steuerverwaltung gilt ein elektronisches Dokument **an dem Tag als dem Steuerpflichtigen zugestellt, an dem der Empfänger die Zustellung bestätigt, oder am letzten Tag der 15-tägigen Aufbewahrungsfrist.**

Nach der Einführung der zweiseitigen elektronischen Kommunikation wird das Steuersubjekt über das FV-Portal Zugriff auf seine Akte in elektronischer Form (die so genannte eAkte – eSpis) haben. Die eAkte wird Dokumente enthalten, die sich auf die steuerlichen Pflichten des Steuersubjekts beziehen. Das Steuersubjekt findet hier alle Dokumente, die an die FV seit dem 1. Januar 2014 elektronisch übermittelt wurden (mit Ausnahme der Jahresabschlüsse), sowie die Dokumente, welche die FV ab dem 1. Januar 2022 in Papierform erhalten wird, und die Dokumente, die die FV dem Steuersubjekt elektronisch übermitteln werden. Der Inhalt eines an die FV gesendeten elektronischen Dokuments wird dem Adressaten erst nach dessen Eingang oder nach Ablauf der 15-tägigen Aufbewahrungsfrist in seiner eAkte auf dem FV-Portal zur Verfügung gestellt.

Ab dem 12.12.2021 wird die FV auch die doppelte Zustellung elektronischer amtlicher Dokumente für Verbrauchsteuern einstellen und ab dem 13.12.2021 Dokumente an Steuersubjekte ausschließlich an ihr elektronisches Postfach im ÚPVS zustellen. Ausländische Personen werden ausgenommen, wenn sie keine Mailbox im ÚPVS haben und diese auf dem FV-Portal eingerichtet haben. In diesem Fall stellen die FV-Behörden die Dokumente in das elektronische Postfach des FV-Portals ein.

## 8. Obligatorische Meldung des Bankkontos

6

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat die Meldepflicht für Bankkonten für alle Mehrwertsteuerpflichtigen wieder eingeführt. Bei der Registrierung muss der Steuerpflichtige alle seine in- und ausländischen Bankkonten angeben, die er für seine mehrwertsteuerpflichtige Geschäftstätigkeit in der Slowakei nutzt. Steuerpflichtige, die sich in der Vergangenheit registriert haben, sind verpflichtet, der Finanzverwaltung bis zum 30.11.2021 ihre Bankkonten zu melden, die sie für ihre mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten in der Slowakei nutzen.

Die Finanzverwaltung erstellt dann eine Liste der Bankkonten der Mehrwertsteuerpflichtigen, die sie auf ihrem Webportal veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

## 9. Aktionsplan für die Förderung von Familienunternehmen

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik („MH SR“) hat den Entwurf eines Aktionsplans für die Förderung von Familienunternehmen in der Slowakei vorgelegt, der darauf abzielt, durch zehn vorgeschlagene Maßnahmen günstigere Bedingungen für die effektive Entwicklung von Familienunternehmen zu schaffen.

Der Entwurf des Aktionsplans berücksichtigt auch Änderungen im Bereich der Steuern. Der laufende Generationswechsel (Weitergabe von Familienunternehmen) könnte durch die Steuerbefreiung von Einkünften aus der Veräußerung von Vermögenswerten im Besitz eines Einzelunternehmers an unmittelbare Familienangehörige gefördert werden. Eine verwaltungstechnische Vereinfachung könnte dadurch erreicht



werden, dass eine Ausnahme von den Verrechnungspreisvorschriften für inländische kontrollierte Transaktionen zwischen Familienmitgliedern oder für inländische kontrollierte Transaktionen von geringem Wert (z.B. bis zu 10.000 EUR) vorgesehen wird.

Der vorgeschlagene Aktionsplan wird vom Fachpublikum als unzureichend erachtet, insbesondere was die Spezifizierung der Maßnahmen im Bereich der Besteuerung von Familienunternehmen betrifft, die eine Bewertung der Praktikabilität der Vorschläge unmöglich macht. Diese Maßnahmen sind Gegenstand von Expertengesprächen und können nach Angaben des Wirtschaftsministeriums entweder als Teil einer umfassenderen Verbesserung des Steuersystems oder als Teil anderer Pakete zur Verringerung des Verwaltungsaufwands umgesetzt werden.

## 10. Globales Abkommen zur Unternehmensbesteuerung

Am 8.10.2021 billigten 136 von 140 OECD-Ländern ein globales Abkommen zur Verhinderung von Steuervermeidung durch Verlagerung von Unternehmensgewinnen in Niedrigsteuerländer.

Das Abkommen soll sicherstellen, dass große multinationale Unternehmen in den Ländern Steuern zahlen, in denen sie tatsächlich tätig sind. Das Abkommen stützt sich auf zwei Säulen.

Die erste Säule betrifft die Besteuerung der größten multinationalen Unternehmen mit einer Rentabilität von mindestens 10% und einem Jahresumsatz von über 20 Mrd. EUR (der Schwellenwert kann bis 2030 auf 10 Mrd. EUR sinken). Diese Unternehmen müssen 25% der Gewinne, die über der Rentabilitätsschwelle von 10% liegen, in den Ländern versteuern, in denen sie ihre Einkünfte tatsächlich erzielt haben, d.h. in den Ländern, in denen sie Produkte verkauft oder Dienstleistungen erbracht haben.

7

Mit der zweiten Säule wird ein globaler Mindestkörperschaftssteuersatz von 15% eingeführt. Der Mindeststeuersatz gilt für multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von über 750 Millionen Euro. Wenn Konzernunternehmen ihre Gewinne in einem Land mit einem effektiven Steuersatz von weniger als 15% besteuern, müssen multinationale Unternehmen zusätzliche Steuern im Sitzland der Muttergesellschaft zahlen.

Das Abkommen soll im Jahr 2023 in Kraft treten und muss noch in einen rechtlichen Rahmen umgesetzt werden. Obwohl der Zeitrahmen für die Umsetzung des Abkommens in nationales Recht zu kurz ist, ist die Motivation aller betroffenen Staaten, diese Regeln einzuführen, sehr hoch.





Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.  
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

**Kontakt:**

**TPA Slovensko**

Blumental Offices II  
Nám. Mateja Korvína 1  
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

**TPA Slovensko**

Letná 27  
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)

[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.